



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Dezember 2013

Achtundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 99 *aa*)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2013

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/68/411)*]

68/32. Folgemaßnahmen zur Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/39 vom 3. Dezember 2012,

unter Begrüßung der Einberufung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung am 26. September 2013 und in Anerkennung ihres Beitrags zur Förderung des Ziels der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen,

betonend, wie wichtig es ist, eine sicherere Welt für alle anzustreben und den Frieden und die Sicherheit in einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen,

bekräftigend, dass wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung höchste Priorität haben, wie auf der ersten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung bekräftigt,

in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bieten,

in Anerkennung des bedeutenden Beitrags einer Reihe von Ländern zur Verwirklichung des Zieles der nuklearen Abrüstung durch die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen sowie durch den freiwilligen Verzicht auf Kernwaffenprogramme oder den Abzug aller Kernwaffen aus ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet und unter nachdrücklicher Unterstützung der raschen Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten,

unter Hinweis auf den in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹ enthaltenen Beschluss der Staats- und Regierungschefs, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

¹ Resolution 55/2.



in Bekräftigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung sowie erneut erklärend, dass der multilaterale Abrüstungsmechanismus, für den die Generalversammlung auf ihrer ersten Sondertagung über Abrüstung ein Mandat erteilt hat, nach wie vor wichtig und relevant ist,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, der Wissenschaft, der Parlamentarier und der Massenmedien, bei der Förderung des Ziels der nuklearen Abrüstung zukommt,

sich der tiefen Besorgnis über die katastrophalen humanitären Folgen *anschließend*, die jeder Einsatz von Kernwaffen hätte, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, dass alle Staaten das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, stets einhalten müssen,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen² eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere, in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

entschlossen, gemeinsam auf die Verwirklichung der nuklearen Abrüstung hinzuarbeiten,

1. *unterstreicht* die auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung am 26. September 2013 zum Ausdruck gebrachte nachdrückliche Unterstützung für die Ergreifung dringender und wirksamer Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen;

2. *fordert* die dringende Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen und die Erfüllung der Zusagen in Bezug auf die nukleare Abrüstung;

3. *befürwortet* die auf der Tagung auf hoher Ebene zum Ausdruck gebrachte breite Unterstützung für ein umfassendes Kernwaffenübereinkommen;

4. *fordert* die dringende Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz, die zum baldigen Abschluss eines umfassenden Kernwaffenübereinkommens führen, das den Besitz, die Entwicklung, die Herstellung, den Erwerb, die Erprobung, die Lagerung, die Weitergabe, den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes dieser Waffen verbietet und ihre Vernichtung vorsieht;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Erreichung des Ziels der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen, insbesondere zu den Bestandteilen eines umfassenden Kernwaffenübereinkommens, einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen und den Bericht auch der Abrüstungskonferenz zu übermitteln;

6. *beschließt*, spätestens 2018 eine internationale Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung abzuhalten, um die diesbezüglichen Fortschritte zu überprüfen;

7. *erklärt* den 26. September zum Internationalen Tag für die vollständige Beseitigung der Kernwaffen, der dieses Ziel unter anderem dadurch fördern soll, dass der Öffentlichkeit die von Kernwaffen ausgehende Bedrohung für die Menschheit und die Notwendigkeit ihrer vollständigen Beseitigung stärker bewusst gemacht und sie darüber aufgeklärt

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

wird, um internationale Anstrengungen zur Erreichung des gemeinsamen Ziels einer kernwaffenfreien Welt zu mobilisieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Vorkehrungen zur Begehung und Förderung des Internationalen Tages zu treffen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft, darunter nichtstaatliche Organisationen, Hochschulen, Parlamentarier, die Massenmedien und Einzelpersonen, *auf*, den Internationalen Tag mittels Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen aller Art zu begehen und zu fördern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, einen Unterpunkt „Folgendermaßnahmen zur Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

*60. Plenarsitzung
5. Dezember 2013*